

Richtlinien für den Stadtausschuss für Leibesübungen (StLü)

Alt

1. Zielsetzung

Das Ziel des StLü ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports im Amateurbereich aller Sportvereine in der Stadt Fürth. Seine Verwaltungsarbeiten obliegen dem Sportreferat der Stadt Fürth.

2. Aufgaben

- 2.1 Der StLü ist die Verbindungsstelle zwischen dem Stadtrat und den Sportvereinen. Er vertritt im gesamten Bereich des Sports die Interessen der ihm angehörenden Vereine gegenüber den Behörden.
- 2.2 Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung.
- 2.3 Förderung der Vereine durch Überlassung von städtischen Sportstätten (Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen, Hallen- und Freibäder) und sonstigen dem Sport dienenden Einrichtungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim StLü zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Ablehnung durch die Vollversammlung ist nicht anfechtbar. Wird der Aufnahmeantrag eines Vereins abgelehnt, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.
- 3.2 Mitglieder beim StLü können werden:
 - 3.2.1 Alle im Stadtgebiet ansässigen Turn- und Sportvereine, die dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder einer sonstigen Dachorganisation (DSB) mindestens auf Landesebene angehören.
 - 3.2.2 Unabhängig davon können Vereine aufgenommen werden, die nicht dem BLSV oder einer sonstigen Dachorganisation angehören. Eine finanzielle Förderung ist bei diesen Vereinen ausgeschlossen.
 - 3.2.3 In den StLü können nur Vereine mit wenigstens 75 Mitgliedern aufgenommen werden. Sinkt die Mitgliederzahl unter 25 ab scheidet der Verein automatisch aus dem StLü aus. Eine Wiederaufnahme ist nur durch einen

Neuantrag möglich. Ausschlaggebend ist die jährliche Bestandsmeldung an den BLSV.

- 2 -

4. Organe

4.1 Die Vollversammlung besteht aus,

4.1.1 dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden

4.1.2 dem Sportreferenten

4.1.3 sechs Stadträten

4.1.4 dem Vertreter des Sportamtes

4.1.5 den Vereinsdelegierten

4.1.6 je einem Vertreter
- des Staatlichen Schulamtes
- des Stadtärztlichen Dienstes
- des Stadtjugendrings
- des Bayerischen Roten Kreuzes

4.1.7 dem Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes.

4.1.8 Die Anzahl der Vereinsdelegierten richtet sich nach der Mitgliedsstärke:
bis 500 Mitglieder - 1 Delegierter
bis 1000 Mitglieder - 2 Delegierte
mehr als 1000 Mitglieder - 3 Delegierte.

Mit der Bestandsmeldung zu Beginn jeden Jahres benennen die Vereine ihre jeweiligen Delegierten für die Vollversammlung.

4.2 Der Sportausschuß besteht aus 15 Mitgliedern,

4.2.1 dem Sportreferenten

4.2.2 dem Vertreter des Sportamtes

4.2.3 Vereinen, die Sportanlagen (i.S. von Sportplätzen und Sporthallen) unterhalten und mindestens 1.000 Mitglieder haben (maßgebend ist die Mitgliedsstärke zu Beginn der Wahlperiode) entsenden automatisch 1 Mitglied in den Sportausschuß. Die Mitglieder können jährlich vom Verein benannt werden (mit jährlicher Bestandsmeldung).

4.2.4 Die restlichen Mitglieder (bis 15) werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Mitgliedschaft besteht für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates.

- 4.2.5** Aufgaben:
- 4.2.5.1** Erarbeitung von Empfehlungen für
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine für den laufenden Sportbetrieb,
 - den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten (im Rahmen der Richtlinien für die Vergabe von Sportförderungsmitteln),
 - den Unterhalt von Sportstätten,
 - die Gewährung von städtischen Zuschüssen für Übungsleiter.
- 4.2.5.2** Planung und Durchführung von Stadtmeisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- 4.2.5.3** Vergabe von Sportpreisen, Meisterehrungen und Jubiläumsszuwendungen.
- 4.2.5.4** Besuch bzw. Vertretung bei sportlichen Veranstaltungen, Siegerehrungen und Jubiläen im Auftrag der Stadt Fürth.
- 4.2.5.5** Durchführung von Lehrgängen für den Erwerb der Sport- und Mehrkampf- abzeichen mit Abnahme der Prüfungen.
- 4.2.5.6** Erledigung weiterer im Laufe des Jahres sich ergebender Aufgaben im sportlichen Geschehen.
- 4.3** Der Fachausschuß für Wassersport besteht aus,
- 4.3.1** dem Sportreferenten
- 4.3.2** dem Vertreter des Sportamtes
- 4.3.3** dem Vertreter der Stadtwerke / Bäderverwaltung
- 4.3.4** dem Pfleger der Städtischen Bäder
- 4.3.5** mindestens fünf Mitgliedern, die von den Vereinen mit einer Wassersportabteilung delegiert werden.
- 4.4** Bei den Ausschüssen der Ziffern 4.2 und 4.3. ist jeweils ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender aus deren Mitte zu wählen.
- 4.5** Die Mitarbeit im StLü und in den Ausschüssen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit Finanzmittel für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen, werden diese nach Arbeitsaufwand im Sport-

und im Fach- ausschuß für Wassersport verteilt. Ein entsprechender Nachweis ist vom jeweiligen Ausschußmitglied zu führen.

- 4 -

4.6 Die Vollversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

Der Sportreferent unterrichtet die Vollversammlung und die Ausschüsse über die Beratungen im Stadtrat und in den Ausschüssen sowie über seine Tätigkeiten, Initiativen und Zielsetzungen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung und ihrer Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Durch das Sportreferat sind sie dem Stadtrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Die Vollversammlung und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung der Vollversammlung und in den Ausschüssen darf niemand an der Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die den durch ihn vertretenen Verein betreffen. Die Vereinsdelegierten sind gehalten, an der Vollversammlung teilzunehmen bzw. im Verhinderungsfall einen Vertreter zu entsenden.

Fürth, 12.Juni 1996
Stadt Fürth

Wilhelm Wenning
Oberbürgermeister